

**Anmerkungen zu der**

**„Stellungnahme der hlb-Bundesvereinigung zur Strukturbegutachtung des privaten Hochschulsektors durch den Wissenschaftsrat“**

**vom 24. Oktober 2025**

**Verband der Privaten Hochschulen e.V.**

**Berlin, 14.01.2026**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Begriffserläuterungen .....	3
2.1.	Abgrenzung nichtstaatliche Hochschulen / Private Hochschulen .....	3
2.2.	Akkreditierung und staatliche Anerkennung .....	3
2.3.	Private Hochschulen als Garanten der Wissenschaftsfreiheit.....	4
3.	Anmerkungen zu der hlb-Stellungnahme in ausgewählten Punkten.....	6
3.1.	„Kompetenzbereich der Professorinnen und Professoren“ .....	6
3.2.	„Digitalisierung des Studiums und der Lehre“ .....	7
3.3.	„ausländische Studierende“ .....	8
3.4.	„Fokussierung auf die Gewinnerzielung“ .....	11
3.5.	„Institutionelle Akkreditierung / Hochschulformigkeit“ .....	13
3.6.	„Parallelstrukturen“ .....	14
3.7.	„unabhängige Kontrolle“ .....	15
3.8.	„Intransparenz und Mängel bei den Ministerien“ .....	16
3.9.	„Akkreditierung vs. Anerkennung, Berichtspflichten“ .....	17
3.10.	Abgrenzung Titel und Tätigkeitsbezeichnung .....	18
3.11.	Vermischung von Rechtssphären.....	19
3.12.	„Denomination“ .....	20
3.13.	„Deputatsreduktion“ .....	21
3.14.	„Urheberrecht“.....	21
3.15.	„Einflussnahme und Qualitätssicherung“ .....	22
3.16.	„Vergütung“ .....	23
4.	Zusammenfassung .....	24

## 1. Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Aussagen und Statements in der Stellungnahme der hlb-Bundesvereinigung vom 24.10.2025, die in dem o.g. Papier anlässlich des aktuell laufenden Verfahrens der „Strukturbegutachtung des privaten Hochschulsektors“ durch den Wissenschaftsrat veröffentlicht und dem Wissenschaftsrat Mitte November 2025 direkt zugeleitet wurden. Weiterhin wurden die hlb-Mitglieder mit Schreiben vom 01.12.2025 über das Papier informiert und es wurde auf der hlb-Webseite veröffentlicht.

Zuerst möchten wir einige allgemeine Erläuterungen geben, da sich der Eindruck aufgedrängt hat, dass das Prinzip des Privaten Hochschulsektors sowie die Rahmenbedingungen, in denen sich die Hochschulen und ihre Träger bewegen, durch die Autorinnen und Autoren des hlb nicht in voller Gänze durchdrungen scheint.

## 2. Begriffserläuterungen

### 2.1. Abgrenzung nichtstaatliche Hochschulen / Private Hochschulen

Gegenstand der Strukturbegutachtung durch den Wissenschaftsrat sind die Privaten Hochschulen. Diese sind als eine Teilmenge der nichtstaatlichen Hochschulen anzusehen.

Eine nichtstaatliche Hochschule ist eine Hochschule, die nicht in der Trägerschaft eines Bundeslandes geführt wird. Dies können, neben allen Hochschulen in privater Trägerschaft, auch Hochschulen des Bundes oder einer Bundesbehörde (z.B. die Hochschulen der Bundeswehr, BMVg) oder die Hochschule der Deutschen Bundesbank sein. Auch „verwaltungsinterne“ Bildungseinrichtungen wie die sog. Beamtenfachhochschulen<sup>1</sup>, z.B. die „Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung“ in NRW, fallen unter diese Bezeichnung.

Insofern sollte hier auf eine korrekte Differenzierung geachtet werden, so z.B. unter Punkt 5 auf Seite 9. des hlb-Papieres.

### 2.2. Akkreditierung und staatliche Anerkennung

Die unterschiedlichen Instrumente der Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat, die Systemakkreditierung durch die Stiftung Akkreditierungsrat sowie die befristete und unbefristete staatliche Anerkennung durch das zuständige Landesministerium sind klarer voneinander abzugrenzen.

So wird z.B. auf Seite 6 des hlb-Papiers, im letzten Absatz, die Forderung aufgestellt, dass Hochschulen bzw. ihre Träger bestimmte Forderungen zu erfüllen hätten; unabhängig davon, ob eine „befristete oder unbefristete Akkreditierung“ vorläge.

Die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt, jedoch maximal 10 Jahre. Sofern eine Reakkreditierung für eine Maximaldauer von zehn Jahren ausgesprochen wird, hält der Wissenschaftsrat weitere Institutionelle

---

<sup>1</sup> Weber, Rechtswörterbuch, 34. Edition 2025, Stichwort „Hochschulen“

Reakkreditierungen in der Regel für nicht mehr erforderlich<sup>2</sup>. Dies lässt jedoch die ursprüngliche Akkreditierung nicht in den Status einer unbefristeten Akkreditierung übergehen. Unberührt hiervon ist natürlich das Recht der Genehmigungsbehörden, auch nach dem Ausspruch einer zehnjährigen Akkreditierung bei vermuteten Anhaltspunkten eine erneute Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat zu veranlassen.

Die System-Akkreditierung durch die Stiftung Akkreditierungsrat wird im Falle der Erst- und der Reakkreditierung jeweils für acht Jahre erteilt<sup>3</sup>.

In beiden Akkreditierungssystemen ist somit eine „unbefristete Akkreditierung“ nicht bekannt. Inwieweit ein Landesministerium eine Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat für erforderlich hält, um über die Fortgeltung der staatlichen Anerkennung zu entscheiden, obliegt allein der jeweiligen Behörde.

Hierzu führt der Wissenschaftsrat aus:

*„Die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat stellt in diesem Zusammenhang ein Angebot an die Länder dar, nichtstaatliche Hochschulen im Rahmen eines kriteriengeleiteten Peer-Review-Verfahrens unter Berücksichtigung landesgesetzlicher Maßgaben zu begutachten und ihre Hochschulformigkeit prüfen zu lassen. Der Wissenschaftsrat erweitert mit seiner gutachterlichen Stellungnahme die Erkenntnisgrundlage der Länder in ihrer staatlichen Anerkennungspraxis.“<sup>4</sup>*

### **2.3. Private Hochschulen als Garanten der Wissenschaftsfreiheit**

Durch die gesamte hlb-Stellungnahme hindurch zieht sich konsequent die Behauptung, dass die Wissenschaftsfreiheit an Privaten Hochschulen nicht garantiert bzw. gefährdet sei<sup>5</sup>.

Ohne schon an dieser Stelle auf die einzelnen Vorhaltungen einzugehen, soll hier einmal der grundsätzliche Charakter der Wissenschaftsfreiheit als ein zentraler Baustein der sog. „Hochschulformigkeit“ des Wissenschaftsrates angerissen werden.

Die Wissenschaftsfreiheit als Sammelbegriff der in Art. 5 Abs. (3) S. 1 niedergelegten Freiheit von Forschung und Lehre wird in dem grundlegenden „Hochschulurteil“ des Bundesverfassungsgerichtes<sup>6</sup> wie folgt definiert: *„Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistet dem Wissenschaftler einen gegen Eingriffe des Staates geschützten Freiraum, der vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe umfaßt.“*

Hier wird in erster Linie deutlich, dass die Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 GG ein Abwehrrecht des Grundrechtsinhabers gegenüber dem Staat ist.

Der 2. Leitsatz des o.g. Urteiles führt weiterhin aus: *„Art. 5 Abs. 3 GG ist zugleich eine das Verhältnis der Wissenschaft zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm. Danach hat der Staat im Bereich des mit öffentlichen Mitteln eingerichteten und unterhaltenen Wissenschaftsbetriebs durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß das*

<sup>2</sup> Wissenschaftsrat (2022): Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen; Köln. <https://doi.org/10.57674/bh4z-k018>, S. 12, IV.2

<sup>3</sup> <https://akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Musterrechtsverordnung.pdf>, § 26

<sup>4</sup> Wissenschaftsrat (2022): Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen; aaO, S. 14, A.V

<sup>5</sup> Z.B. hlb-Stellungnahme, S 3., 1. Absatz und S. 4, 1. Absatz

<sup>6</sup> BVerfGE 35, 79 – Leitsatz 1

*Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung soweit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist.“*

Somit kann Art 5. Abs. (3) S. 1 GG auch als Leistungsrecht der mit öffentlichen Mitteln eingerichteten Wissenschaftsbetriebe gegenüber dem Staat verstanden werden.

Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit die in Art. 5 GG enthaltene Wissenschaftsfreiheit überhaupt für Hochschulen in privater Trägerschaft relevant ist, denn weder die Privathochschule noch ihre Trägerin sind Teile des Staates. Die Trägerin ist formelles und materielles Rechtssubjekt des Privatrechts und seinerseits grundsätzlich ausgestattet mit einem eigenen Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG, der Privathochschulfreiheit.<sup>7</sup>

Auch die Frage der „Akkreditierungsfähigkeit“ der Wissenschaftsfreiheit im Rahmen der Akkreditierung, die als die Prüfung von strukturellen Voraussetzungen und nicht von inhaltlichen Rahmenbedingungen definiert wird<sup>8</sup>, ist durchaus umstritten, da die „Akkreditierung ein zweckrationales, kein wertrationales Verfahren ist. Wissenschaftsfreiheit ist deshalb nicht akkreditierungsfähig.“<sup>9</sup>

Es bleibt aber nach alledem festzuhalten, dass es ja keinen Dissens, was die Freiheit von Forschung und Lehre an Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft angeht, gibt. Somit sollen die zu den angerissenen Punkten durchaus stattfindende Diskussion hier nicht vertieft werden, denn die Wissenschaftsfreiheit findet nicht nur durch die einfachgesetzlichen Anforderungen in den Anerkennungsbedingungen der einzelnen Landeshochschulgesetze ihren Niederschlag und damit ihre Anwendung, sondern insbesondere auch durch die intrinsische Motivation an eben diesen Hochschulen.

Die obigen Ausführungen sollen nur zu einer vertiefenden Beschäftigung mit den in manchen Punkten kontroversen Aspekten anregen.

Zu den einzelnen Kritiken des hlb hinsichtlich des Vorhandenseins der Wissenschaftsfreiheit im weiteren Sinne an Hochschulen in privater Trägerschaft wird in den nachfolgenden Ausführungen Bezug genommen.

---

<sup>7</sup> Kübler-Kress „Die Hochschullehrermehrheit an privaten Hochschulen – Pflicht oder Kür?“ In *Ordnung der Wissenschaft* 2019, S. 112 m.w.N.,

<sup>8</sup> Zechlin „Institutionelle Akkreditierung von Privathochschulen und Wissenschaftsfreiheit“ in *Ordnung der Wissenschaft*, 2018, S. 256

<sup>9</sup> Zechlin aaO. S. 256

### 3. Anmerkungen zu der hlb-Stellungnahme in ausgewählten Punkten

#### 3.1. „Kompetenzbereich der Professorinnen und Professoren“

Seite 2, 3. Absatz, S. 1f<sup>10</sup>

*„Nach Wahrnehmung der hlb-Bundesvereinigung bieten viele private Hochschulen den Studierenden ein auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittenes Studienangebot, das flexibel angepasst und zu jeder beliebigen Zeit – auch ortsunabhängig – abgerufen werden kann. Ermöglicht wird dies zum einen durch eine enorme Ausweitung des Kompetenzbereichs der Professorinnen und Professoren, die in mehreren Studiengängen und einer Vielzahl von Modulen auch fernab der eigenen Denomination eingesetzt werden.“*

#### **Anmerkungen des VPH**

Wir begrüßen, dass der hlb erkennt, dass Private Hochschulen sich besonders durch ihr flexibles, zum Teil individualisiertes und ortsunabhängiges Studium auszeichnen und damit vielen Zielgruppen (z.B. Studierende mit Beruf, Familie, in der Pflege oder mit Handicap) ein akademisches Studium ermöglichen.

Die von der hlb-Bundesvereinigung vertretene Darstellung, Private Hochschulen würden ihre Professorinnen und Professoren in erheblichem Umfang fachfremd einsetzen und deren Kompetenzbereich systematisch ausweiten, greift zu kurz und verfehlt die hochschulpolitische Realität.

Erstens beruht diese Einschätzung nicht auf belastbaren empirischen Befunden, sondern auf verallgemeinernden Annahmen („Wahrnehmung“). Tatsächlich zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass die Lehrverteilung an Privaten Hochschulen in hohem Maße strukturiert, akkreditierungsgebunden und fachlich begründet erfolgt. Denominationen behalten dabei eine klare Orientierungsfunktion, auch wenn – wie im gesamten Hochschulsystem – interdisziplinäre und anwendungsbezogene Lehrformate zunehmen.

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass denominationsnahe Flexibilität kein Spezifikum Privater Hochschulen darstellt, sondern ein systemweites Merkmal moderner Hochschulbildung ist. Staatliche Hochschulen nutzen vergleichbare Spielräume, insbesondere im Kontext modularisierter Studiengänge, fachübergreifender Curricula und digitaler Lehrformate. Eine selektive Problematisierung Privater Hochschulen führt daher zu einer verzerrten Wahrnehmung.

Drittens verkennt die Kritik, dass eine fachliche Breite der Lehre nicht zwangsläufig eine Kompetenzüberschreitung darstellt, sondern vielfach Ausdruck akademischer Qualifikation, berufspraktischer Erfahrung und interdisziplinärer Anschlussfähigkeit ist. Gerade in anwendungsorientierten Studiengängen ist diese Breite hochschulpolitisch gewollt und durch Akkreditierungsverfahren abgesichert.

---

<sup>10</sup> Diese Verweise beziehen sich hier und im Folgenden auf das Original-PDF des hlb

Weiterhin ist durch die strenge und enge Überwachung von Privaten Hochschulen die fachliche Einschlägigkeit des Einsatzes der Professoren, die regelmäßig streng geprüft wird (bspw. bei der Systemakkreditierung), garantiert.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, Private Hochschulen pauschal als Orte fachlicher Entgrenzung darzustellen. Eine differenzierte, evidenzbasierte Diskussion sollte stattdessen die tatsächlichen Rahmenbedingungen, Vergleichsmaßstäbe und Qualitätsmechanismen des gesamten Hochschulsystems berücksichtigen.

---

### 3.2. „Digitalisierung des Studiums und der Lehre“

Seite 2, 3. Absatz, S. 3ff

*„Ein zweiter entscheidender Faktor ist die Digitalisierung des Studiums und der Lehre. Sie ermöglicht nicht nur zeit- und ortsunabhängiges Lernen, sondern auch die Aufbereitung und Weitergabe von Lehrmaterialien etwa durch künstliche Intelligenz, was nicht nur basale wissenschaftliche Arbeitsweisen unterläuft, sondern auch urheberrechtliche Fragen aufwirft. Die nachfolgenden Darlegungen werden zeigen, dass es dabei in vielen Fällen zu einem deutlichen Verlust der Qualität kommen kann.“*

#### **Anmerkungen des VPH**

Wir begrüßen, dass der hlb erkannt hat, dass die Privaten Hochschulen im besonderen Maße die Chancen der Digitalisierung im Studium und der Lehre erkannt haben und im Interesse der Studierenden einsetzen.

Die im vorliegenden Text gemachten Behauptungen – dass die Digitalisierung von Studium und Lehre sowie der Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu einem „deutlichen Verlust der Qualität“ führten – lassen sich durch eine Vielzahl empirischer Forschungsergebnisse grundlegend in Frage stellen. Die aktuelle Forschungsliteratur zeigt ein differenziertes, vorwiegend positives Bild der digitalen Transformation in der Hochschulbildung.

Die empirische Evidenz deutet darauf hin, dass digitale und KI-gestützte Lehrmethoden zu signifikanten Verbesserungen der Lernleistungen führen. Eine Meta-Analyse von 34 experimentellen und quasi-experimentellen Studien zu Generativer KI in der Bildung ergab einen kombinierten Effekt von 0,68 ( $p < 0,001$ ), was auf einen signifikant positiven Einfluss auf die Lernleistungen hindeutet.<sup>11</sup> Besonders bemerkenswert ist, dass dieser positive Effekt über alle untersuchten Fachbereiche hinweg konsistent war – einschließlich Mathematik, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften.

Der Text erwähnt urheberrechtliche Fragen bezüglich KI-gestützter Aufbereitung von Lehrmaterialien. Die empirische Forschung zeigt, dass gut gestaltete KI-Systeme diese Bedenken ansprechen können, ohne die Bildungsqualität zu beeinträchtigen. Studien zu

---

<sup>11</sup> N. Ma and Z. Zhong, “A MetaAnalysis of the Impact of Generative Artificial Intelligence on Learning Outcomes,” *Journal of Computer Assisted Learning*, Sep. 2025, [Abstract “Results”](#), doi: 10.1111/jcal.70117.

ethischen Rahmenwerken für KI in der Bildung betonen die Notwendigkeit von Transparenz, Fairness und Rechenschaftspflicht – nicht die Unmöglichkeit hochwertiger Bildung.<sup>12</sup>

Die empirische Literatur widerlegt systematisch die Behauptung, dass Digitalisierung und KI-Einsatz zu einem „deutlichen Verlust der Qualität“ führen. Stattdessen zeigen Meta-Analysen, großangelegte komparative Studien und qualitative Forschungsprojekte konsistent positive Effekte auf Lernleistungen, Engagement und Zufriedenheit. Die Herausforderungen – wie urheberrechtliche Fragen und potenzielle Verzerrungen – sind durchaus real, doch die Forschung deutet darauf hin, dass diese durch sorgfältige Implementierung, ethische Rahmenbedingungen und strukturelle Unterstützung adressiert werden können, ohne grundsätzlich auf digitale Technologien zu verzichten.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das aktuelle, vom BMFTR geförderte Forschungsprojekt der HRK „KI-LOTSE“ (Leitstelle für Orientierung, Technologie, Service und Expertise zu Künstlicher Intelligenz an Hochschulen“ verwiesen.<sup>13</sup> Hier findet man ein Beispiel von zukunftsorientierter Beschäftigung mit der Thematik.

---

### 3.3. „ausländische Studierende“

Seite 2, 4. Absatz

*„Zu einem gewissen Teil kann die jüngere Attraktivität des privaten Hochschulsektors sicher auch mit einem deutlichen Interesse von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus dem Ausland erklärt werden, die über ein Studium einen Weg nach Deutschland suchen. Gerade die Hochschulen für angewandte Wissenschaften spielen bei der Bildung von ausländischen Fachkräften für den hiesigen Arbeitsmarkt eine Schlüsselrolle. Umso wichtiger ist es, gerade in diesem Bereich hohe Qualitätsanforderungen aufrecht zu erhalten, verlässliche Perspektiven aufzuzeigen und wirklich zukunftsfähige Kompetenzen zu vermitteln. Ein aktueller Bericht aus der taz zeigt auf, dass dies offenbar an der größten (privaten) Hochschule nicht erfüllt wird, falsche Hoffnungen geweckt und über das Studium gerade keine Bleibeperspektiven erschlossen werden (Scholz, Nina, Junge Inder in Deutschland: Das Geschäft mit den Studis, taz, 1. Juli 2025.*

*<https://taz.de/Junge-Inder-in-Deutschland/!6094350/> – Abruf am 04.09.2025).“*

#### **Anmerkungen des VPH**

Der VPH begrüßt die Aussage des hlb, dass gerade die HAWs bei der Bildung ausländischer Fachkräfte für den hiesigen Arbeitsmarkt eine Schlüsselrolle spielen und so dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

Die vorliegende These argumentiert, dass Private Hochschulen im Allgemeinen und die IU im Besonderen nicht in der Lage seien, internationale Studierende angemessen zu betreuen und ihnen Bleibeperspektiven zu eröffnen. Dieses Argument basiert jedoch auf mehreren problematischen Verallgemeinerungen und übersieht wichtige

---

<sup>12</sup> A. Nguyen, H. N. Ngo, Y. Hong, B. Dang, and B. T. Nguyen, “Ethical principles for artificial intelligence in education,” *Springer Science+Business Media*, Oct. 2022, doi: <https://doi.org/10.1007/s10639-022-11316-w>.

<sup>13</sup> <https://www.hrk.de/themen/hochschulsystem/ki-lotse/>, abgerufen am 13.01.2026

Differenzierungen.

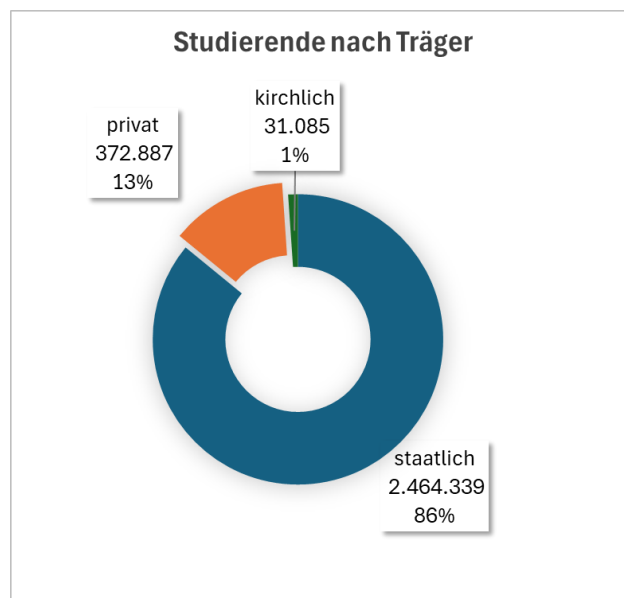
Der zitierte taz-Bericht unterstellt primär Probleme einer einzelnen Hochschule auf Basis von Meinungen. Es ist wissenschaftlich und argumentativ unsauber, von möglichen einzelnen Umständen und individuellen Eindrücken auf die grundsätzliche Untauglichkeit des gesamten privaten Bildungssektors zu schließen. Die Privaten Hochschulen inklusive der IU – beispielsweise in den Bereichen Management, Gesundheit oder Ingenieurwissenschaften – weisen ganz unterschiedliche Qualitätsprofile und Arbeitsmarktreputationen auf. Eine pauschale Aussage zum „privaten Hochschulsektor“ wird diesen Unterschieden nicht gerecht. Dass hier die TAZ als Quelle für ein Papier von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern überhaupt zitiert wird, ist zumindest spannend.

Zu behaupten, die Privaten Hochschulen würde „falsche Hoffnungen wecken“, geht an der grundlegenden Problematik vorbei. Vielmehr sind die Werbekampagnen der indischen „Agenten“ kritisch zu hinterfragen. Zugleich ist die Enttäuschung von Studierenden auch ein Ergebnis von unrealistischen Eigenerwartungen – ein Masterabschluss in Internationalem Management an einer Privaten Hochschule für angewandte Wissenschaften führt nicht automatisch zu gut bezahlten Jobs, und dies sollte transparent sein.

Auch die Fokussierung auf die Privaten Hochschulen ist so nicht korrekt.

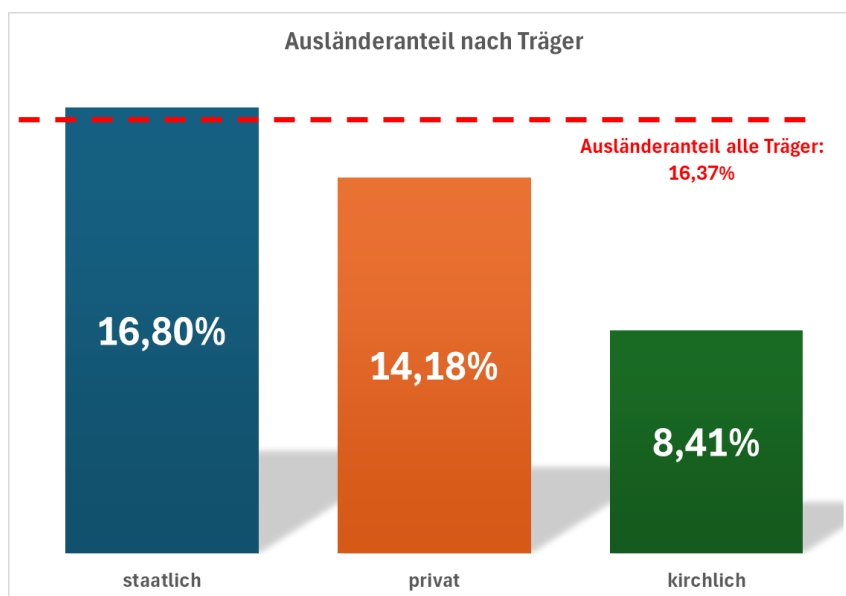
Wertet man die Zahlen des Statistischen Bundesamtes auf Basis des letzten vorliegenden Berichtes<sup>14</sup> aus und vergleicht hier die Studierenden aus den z.T. in der Diskussion stehenden Ländern Indien, Pakistan und China und differenziert noch nach Trägern, so stellt sich heraus, dass die Verteilung nicht nur die Privaten Hochschulen betrifft.

Zunächst soll einmal die Gesamtzahl der Studierenden des WS 23/24 betrachtet werden.

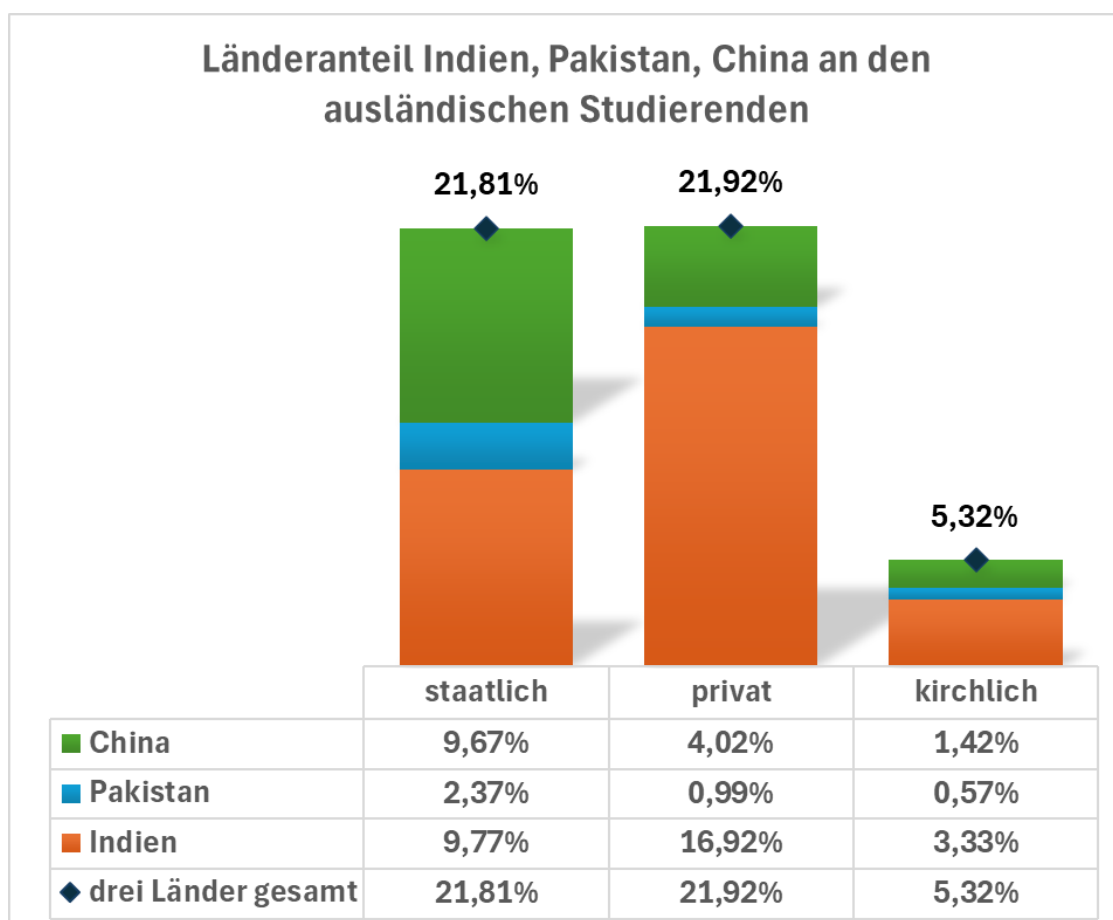


Nachfolgend wurde der Ausländeranteil an den Studierenden nach den Trägern ausgewertet.

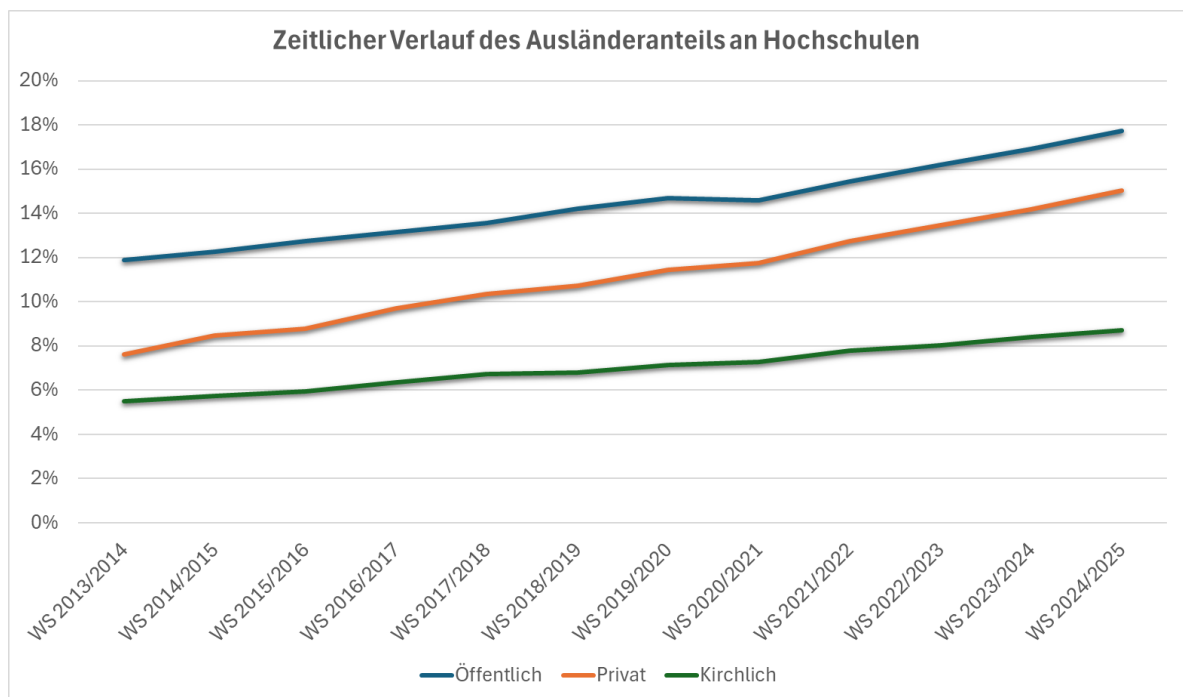
<sup>14</sup> [Statistischer Bericht Private Hochschulen](#) 2023, DESTATIS, EVAS-Nummern 21311, 21321, 21341, 21371 / Tabellen 21311-09 und 21311-10 vom 22.11.2024, abgerufen am 06.01.2026



Bei der Betrachtung der Anteile der Ausländer aus den Ländern Indien, Pakistan und China ergibt sich für die drei Trägerarten das folgende Bild:



Letztlich wurde noch der zeitliche Verlauf der Zunahme der ausländischen Studierenden untersucht.



Nach alledem kann festgehalten werden, dass die prozentuale Verteilung der ausländischen Studierenden bei staatlichen und Privaten Hochschulen sehr ähnlich ist und insbesondere der Vergleich des Zeithorizontes, in dem die Studierenden an die Hochschulen gekommen sind, keinerlei Auffälligkeiten zu Gunsten – oder nach hlb-Sichtweise zu Lasten – der Privaten Hochschulen hergibt.

Absolut gesehen stammen an staatlichen Hochschulen 90.278 Studierende aus diesen drei Ländern; an Privaten Hochschulen sind es 11.588 Studierende.

### 3.4. „Fokussierung auf die Gewinnerzielung“

S. 2, 5. Absatz, S. 2ff

*„Die Probleme verschärfen sich überwiegend dort, wo ökonomische Interessen, insbesondere eine ausschließliche Fokussierung auf die Gewinnerzielung, die Ausgestaltung der Hochschule dominieren. Die nachfolgenden Überlegungen gehen insbesondere auf die Problemlage an solchen Hochschulen ein. Deutlich wird dabei auch, dass Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und der Hebung von Synergieeffekten, wie der Einsatz von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz, in erster Linie zur Hebung von Renditepotenzialen verwendet werden und nicht zur Förderung der akademischen Qualität.“*

#### Anmerkungen des VPH

Die fundamentalste Kritik an der zitierten Behauptung liegt in ihrer essentialistischen Verallgemeinerung. Der Sektor der Privaten Hochschulen in Deutschland ist extrem heterogen und lässt sich nicht auf ein Geschäftsmodell reduzieren. Private Hochschulen in Deutschland unterscheiden sich erheblich nach:

- **Trägerform:** Es gibt von gemeinnützigen Stiftungen getragene Hochschulen (z.B. Zeppelin Universität, EBS Universität), kirchliche Hochschulen (Philosophisch-Theologische Hochschulen), Hochschulen in privater Trägerschaft mit sozialer Zielsetzung und kommerzielle Unternehmen. Diese unterschiedlichen Trägerformen folgen völlig unterschiedlichen Logiken.
- **Fachprofil:** Manche Private Hochschulen konzentrieren sich auf spezialisierte akademische Disziplinen (Wirtschaft, Medizin, Ingenieurwissenschaften), andere bieten umfangreiche Forschungs- und Lehrangebotspaletten an.
- **Finanzierungsmodelle:** Während einige Private Hochschulen durch Stiftungsgelder oder Alumni-Spenden finanziert werden, sind andere tatsächlich auf Studiengebühren angewiesen. Dies führt zu völlig unterschiedlichen institutionellen Prioritäten.

Die Behauptung einer „ausschließlichen Fokussierung auf Gewinnerzielung“ ignoriert diese Vielfalt grundlegend und projiziert ein Stereotyp auf einen heterogenen Sektor. Viele Private Hochschulen – insbesondere solche mit gemeinnütziger Trägerschaft – konkurrieren nicht primär um Rentabilität, sondern um akademische Reputation und Exzellenz.

Die Behauptung, dass Digitalisierung und KI „in erster Linie zur Hebung von Renditepotenzialen verwendet werden und nicht zur Förderung der akademischen Qualität“ ist empirisch problematisch. Die Forschung zeigt folgendes:

Zur Digitalisierung in Hochschulen generell: Der Einsatz digitaler Tools zur Lehrplanung wurde in Studien untersucht und zeigt, dass diese in erster Linie der Verbesserung der Lehre dienen. Eine Studie zu Lehrplanungs-Tools identifizierte, dass „die Lehrplanung entscheidenden Einfluss auf Studierendenleistungen hat“ und dass digitale Tools und KI-Unterstützung „die Möglichkeit verbessern, die Effizienz zu steigern und die Lehrqualität zu entlasten“<sup>15</sup>. Dies zeigt, dass Effizienzgewinne direkt der Qualität der Lehre zugutekommen.

Ein weiterer entscheidender Punkt darf nicht vernachlässigt werden: Auch öffentliche Hochschulen sehen sich mit Druck konfrontiert, effizienter zu werden. Die Formel „öffentlich = qualitätsorientiert, privat = gewinnorientiert“ ist eine Dichotomie, die empirisch nicht haltbar ist. Öffentliche Hochschulen müssen ebenfalls:

- Ihre Studierendenzahlen steigern oder mindestens konstant halten
- Mit begrenzten Budgets umgehen
- Ihre Ressourcen effizient einteilen
- Sich an arbeitsmarktliche Anforderungen anpassen, differenziert nach Studierenden und Mitarbeitenden

Diese ökonomischen Zwänge sind systemisch, nicht sektorspezifisch. Das Streben nach Effizienz ist und sollte auch bei öffentlichen Hochschulen zum Standard gehören.

---

<sup>15</sup> Schmitt. Identifizierung von Entwicklungspotenzialen für Lehrplanungs-Tools. *MedienPädagogik: Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung*. 2025. <https://doi.org/10.21240/mpaed/65/2025.07.13.x>

### 3.5. „Institutionelle Akkreditierung / Hochschulformigkeit“

S. 3, Absatz 4 f

*„Damit eine Professur an einer privaten Hochschule nicht zu einer Professur zweiter Klasse wird, muss aus Sicht der hlb-Bundesvereinigung zu den elementaren Akkreditierungsvoraussetzungen für staatlich anerkannte Hochschulen eine umfassende Sicherstellung der Qualität und der Wissenschaftsfreiheit der dort lehrenden und forschenden Professorinnen und Professoren gehören.*

*Die Kultusministerkonferenz hat am 13. Februar 2020 einen Musterparagrafen für die institutionelle Akkreditierung nicht staatlicher Hochschulen verabschiedet, um möglichst einheitliche Rahmenbedingungen zu erreichen. Dieser ist zwar inzwischen in einigen Hochschulgesetzen übernommen worden. Er sollte jedoch zügig in allen Bundesländern nachgeholt werden, um Lücken zu schließen und zu vermeiden, dass private Hochschulen hier eine Art Rosinenpickerei betreiben und dennoch via Zweigstellen im gesamten Bundesgebiet tätig sein können.*

*Kerngedanke ist, die Hochschulformigkeit, die unter anderem auch auf freiheitlich-demokratischen Grundprinzipien fußt, auch für private/staatlich anerkannte Hochschulen sicherzustellen.“*

#### **Anmerkungen des VPH**

Die Auffassung, dass der am 13.02.2020 verabschiedete Musterparagraf „Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen“ der KMK erst in „einigen Hochschulgesetzen“ integriert worden, kann leicht widerlegt werden und damit läuft die aus der fehlerhaften Annahme abgeleitete Forderung der zügigen Umsetzung in allen weiteren Bundesländern ins Leere.

Nach einer eigenen VPH-Recherche haben nur noch wenige Länder den Musterparagrafen nicht umgesetzt. Dies sind Stand Ende 2025 die folgenden Länder:

- Berlin
- Hamburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Thüringen

An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, einmal auf den in der hlb-Stellungnahme häufig verwendeten Begriff der „Hochschulformigkeit“ einzugehen.

Der Begriff der „Hochschulformigkeit“ ist kein gesetzlich definierter Rechtsbegriff, sondern ein wissenschaftspolitischer und hochschulrechtlicher Leitbegriff, der maßgeblich vom Wissenschaftsrat entwickelt und geprägt wurde. Er dient vor allem der Abgrenzung von Hochschulen gegenüber sonstigen Bildungseinrichtungen – insbesondere im Kontext staatlicher Anerkennung, institutioneller Akkreditierung und Qualitätssicherung Privater Hochschulen. Im Vordergrund steht die Funktionsäquivalenz und nicht die Identität mit staatlichen Hochschulen.

Hochschulformigkeit bezeichnet somit den Grad, in dem eine Einrichtung in Aufgaben,

Struktur, Personal, Wissenschaftsorientierung und Selbstverwaltung den typischen Merkmalen einer Hochschule entspricht und diese dauerhaft erfüllt.<sup>16</sup>

Diese Kriterien werden im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat geprüft und die Hochschulformigkeit beim positiven Ausgang des Akkreditierungsverfahren durch den Wissenschaftsrat attestiert.<sup>17</sup> Somit ist die Forderung des hlb, dass die Hochschulformigkeit – und hier insbesondere für die Gleichwertigkeit der Professuren – auch für Private/staatlich anerkannte Hochschulen zu gelten habe, längst erfüllt.

Hinsichtlich der Forderung nach der Geltung der Wissenschaftsfreiheit wird auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen verwiesen.

---

### 3.6. „Parallelstrukturen“

Seite 6, 4. Absatz, Ziff. b)

*„Die zwar formal rechts- oder akkreditierungskonformen Strukturen werden von Parallelstrukturen unterlaufen, die die Arbeit an der Hochschule maßgeblich bestimmen. Gemeint sind hier etwa Campus- und Regionalleitungen oder sogenannte Academic Manager, die in erster Linie die wirtschaftlichen Interessen des Eigners/Trägers umsetzen und daher regelmäßig nicht im Interesse der Professorinnen und Professoren handeln, bzw. eine funktionierende Selbstverwaltung der Professorinnen und Professoren unterlaufen.“*

#### Anmerkungen des VPH

Wenn nun, wie zuvor dargelegt, an Privaten Hochschulen im Rahmen der Akkreditierungen und der damit festgestellten Funktionsäquivalenz durch die extern durch den Wissenschaftsrat festgestellte Hochschulformigkeit adäquate Strukturen herrschen, wird dies seitens des hlb dennoch nicht akzeptiert und es werden nun „Parallelstrukturen“ konstruiert, die im Rahmen einer Vermutung diese hochschulimmanenten Elemente „unterlaufen“ sollen, wodurch die Interessen der Eigner wieder im Vordergrund stünden.

Es ist nicht akzeptabel, dass hier konstatiert wird, dass die Interessen der Eigentümer der Hochschule regelmäßig nicht im Interesse der professoralen Belegschaft seien. Bei diesen beiden Akteuren handelt es sich an Privaten Hochschulen nicht, wie hier suggeriert, um ein geborenes Gegensatzpaar, sondern um für die Hochschule Verantwortliche, die i.d.R. ein gemeinsames Ziel haben – das Wohl der Hochschule mit ihren verschiedenen Akteuren. Inwieweit es sich hier um eine Übertragung der an staatlichen Hochschulen gelebten Hochschulwirklichkeit handelt, kann diesseits nicht beurteilt werden.

Der hlb spricht in seiner Kritik von „Campus- und Regionalleitungen“ und auch einem „Academic Manager“.

---

<sup>16</sup> S. hierzu „Ziele der Konzeptprüfung“ in Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung, Wissenschaftsrat, [Drucksache 9835-22](#), S. 9f

<sup>17</sup> Beispielhaft s. hier: [Entscheidung des WR](#) zur Reakkreditierung der Zeppelin-Universität, 31.01.2025, S. 13, abgerufen am 03.01.2026

[Entscheidung des WR](#) zur Reakkreditierung der PFH Göttingen, 31.01.2025, S. 11, abgerufen am 03.01.2026

[Entscheidung des WR](#) zur Reakkreditierung der AKAD-Hochschule, 21.04.2023, S. 11, abgerufen am 03.01.2026

Hinsichtlich der erstgenannten Personengruppen lässt sich lediglich sagen, dass es diesseits nicht als kritikwürdig empfunden wird, dass durch Standortleitungen ein direktes Verbindungselement zur Gesamthochschulleitung geschaffen wird und somit allen Hochschulangehörigen vor Ort eine kompetente Ansprechpartnerin/Ansprechpartner zur Verfügung steht und somit ein unpersönlicher zentralisierter Führungsansatz vermieden wird.

Dass der „Academic Manager“ ebenfalls kritisiert wird, verwundert nun doch, ist er/sie doch jemand, der/die hauptsächlich Aufgaben im Wissenschafts- oder Infrastrukturmanagement oder im Transfer übernimmt. Weiterhin arbeiten sie an der Schnittstelle zwischen Hochschuladministration einerseits und Forschung und Lehre andererseits. Sie beteiligen sich konzeptionell und strategisch an der Weiterentwicklung der Organisation in Forschung, Lehre und Transfer.

Die HRK führt in ihrer Definition des Academic Manager weiterhin aus: „Das Aufgabengebiet der Academic Manager reicht von der Geschäftsführung und Koordination größerer Einheiten in Forschung, Lehre und Transfer über Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Budgetplanung und -verantwortung, Leitung und Organisation von komplexer Forschungs- und anderer wissenschaftlicher Infrastruktur bis hin zu Kommunikations- und Veranstaltungsmanagement. Sie können Drittmittel für Projekte einwerben und ihre Forschungsergebnisse publizieren.“<sup>18</sup>

Somit bleibt festzuhalten, dass die oben beschriebenen Funktionen nicht als Parallelstrukturen anzusehen sind, sondern im Rahmen von einer zukunftsorientierten Hochschulentwicklung im Einklang mit Leitlinien der HRK stehen.

Dagegen spricht auch nicht, dass z.B. am Ende der Seite 9 der hlb-Stellungnahme die erneute Erwähnung der „unterlaufenden Parallelstrukturen“ als Fakt postuliert wird – es ist einfach eine Verkennung rechtlich bestätigter Strukturen an Hochschulen.

---

### 3.7. „unabhängige Kontrolle“

Seite 6, 4. Absatz, Ziff. c)

*„Es mangelt an einer unabhängigen Kontrolle der Etablierung, Durchsetzung und Einhaltung der Akkreditierungsbedingungen sowie der Rechtsaufsicht durch die Ministerien. Die an privaten Hochschulen tätigen Professorinnen und Professoren müssen die Möglichkeit bekommen, sich (ggf. auch anonym) an unabhängige Stellen wenden zu können, um Probleme direkt und offen adressieren zu können, ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.“*

#### **Anmerkungen des VPH**

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der hlb hier den jeweiligen Aufsichtsbehörden und dem Wissenschaftsrat als wissenschaftlich beratende Institution die notwendige Unabhängigkeit und Kompetenz zur gewissenhaften Kontrolle und Beurteilung im Rahmen der institutionellen Akkreditierung und staatlichen Anerkennung der Privaten Hochschulen

---

<sup>18</sup> [„Leitlinien für unbefristete Stellen an Universitäten neben der Professur“](#), Beschluss der Mitgliedergruppe Universitäten in der Hochschulrektorenkonferenz vom 3.6.2024, 13 Academic Manager, abgerufen am 03.01.2026

abspricht.

Der konstruktive Diskurs zur ständigen Fortentwicklung der Privaten Hochschulen in den Einrichtungen selbst lebt nicht von arbeitsrechtlichen Repressalien. Insofern entbehrt es jeglicher Notwendigkeit einer „unabhängigen Stelle“.

---

### 3.8. „Intransparenz und Mängel bei den Ministerien“

Seite 6, 4. Absatz, Ziff. d)

*„Insgesamt erscheint der Prozess der institutionellen Akkreditierung intransparent. Es existieren Hochschulen, die nie durch den Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden sind. Im Fall der Systemakkreditierung erfolgt eine regelmäßige Qualitätssicherung innerhalb der Hochschulen und die Qualität der Studiengänge wird nur in sehr weiten Abständen von außen überprüft. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Einschätzung des Wissenschaftsrats zu wenig Gewicht hat und nicht mit dem nötigen Nachdruck umgesetzt und nachverfolgt wird.“*

#### **Anmerkungen des VPH**

Es ist dem hlb zuzustimmen, dass Hochschulen existieren, die nie durch den Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert wurden. Hierbei handelt es sich um 275 Hochschulen in staatlicher Trägerschaft<sup>19</sup> sowie um einige Private Hochschulen. Bei den Privaten Hochschulen handelt es sich i.d.R. um Hochschulen, die schon lange vor der Einführung der Institutionellen Akkreditierung eine unbefristete staatliche Anerkennung durch das jeweilig zuständige Landesministerium erhalten haben und bei denen seitens der verantwortlichen Landesbehörde keinerlei Anzeichen zu einer Kontrolle durch eine unabhängige Institution vorliegen.

Hier sei nochmals zum besseren Verständnis auf die Prinzipien des Verhältnisses der Institutionellen Akkreditierung und der staatlichen Anerkennung in der Vorbemerkung hingewiesen.

Ob durch dieses Verhältnis den Landesbehörden ein Versäumnis in der nicht „mit dem nötigen Nachdruck“ verfolgten Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates vorgeworfen werden sollte, sollte der hlb ausführlicher begründen.

Hinsichtlich der Systemakkreditierung gelten für staatliche und nichtstaatliche Hochschulen dieselben Regelungen. Es gibt nicht den geringsten Grund dafür, die Einhaltung der Regelungen im Rahmen der Systemakkreditierung nur für die Privaten Hochschulen zu hinterfragen.

Möglicherweise würden sich durchaus interessante Aspekte ergeben, wenn auch für staatliche Hochschulen diese Frage gestellt würde und das gleiche aufwändige institutionelle Akkreditierungsverfahren wie bei Privaten Hochschulen durchgeführt würde.

---

<sup>19</sup> Abfrage im [Hochschulkompass](#) der HRK, Hochschulsuche mit dem Auswahlkriterium „öffentlich-rechtlich, abgefragt am 03.01.2026

### 3.9. „Akkreditierung vs. Anerkennung, Berichtspflichten“

Seite 6, 5. Absatz, S. 1

*„Vor diesem Hintergrund fordert die hlb-Bundesvereinigung: Zur dauerhaften Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit müssen die Betreiber oder Träger von privaten Hochschulen – unabhängig davon, ob eine befristete oder unbefristete Akkreditierung vorliegt – dazu verpflichtet sein, in regelmäßigen Abständen über ihre Aktivitäten sowie den weiteren Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen zu berichten und nachzuweisen.“*

#### **Anmerkungen des VPH**

Zu den „unbefristeten Akkreditierungen“ verweisen wir auf die Ausführungen in der Einleitung.

Der hlb fordert Berichtspflichten der Privaten Hochschulen gegenüber den jeweiligen Landesministerien. Staatlich anerkannten Hochschulen obliegen bereits mannigfaltigen Berichtspflichten.

Als Beispiel für alle Länder sei hier der § 74a „Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen“ des Hochschulgesetzes des Landes NRW<sup>20</sup> mit den folgenden Kernelementen genannt:

#### **1. Allgemeine Aufsicht**

- Das zuständige Ministerium führt die Rechts- und Fachaufsicht über nichtstaatliche Hochschulen.
- Die bestehenden Regelungen zur staatlichen Aufsicht bleiben ergänzend anwendbar.

#### **2. Anzeigepflichten bei wesentlichen Änderungen**

Nichtstaatliche Hochschulen müssen dem Ministerium unverzüglich anzeigen, wenn es zu anerkenntnisrelevanten Änderungen kommt, insbesondere:

- Änderungen des Studienangebots oder einzelner Studiengänge
- Änderungen der Grundordnung oder Hochschulstruktur
- Einrichtung oder Schließung von Standorten
- Wechsel des Trägers
- Personelle Änderungen in der Hochschulleitung

Diese Anzeigepflichten dienen der fortlaufenden Kontrolle der Anerkennungsvoraussetzungen.

#### **3. Personalbezogene Anzeigepflichten**

- Einstellung hauptberuflich Lehrender sowie Änderungen ihrer Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen.
- Das Ministerium kann pauschal oder im Einzelfall von dieser Pflicht befreien.
- Genehmigungspflicht besteht für Lehrende,
  - die staatliche Zuschüsse erhalten oder
  - für die eine spätere Übernahme in den Landesdienst zugesichert ist.

---

<sup>20</sup> [§ 74a HG NRW](#) Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen, Stand 31.12.2025, abgerufen am 03.01.2026

#### 4. Genehmigungs- und Feststellungspflichten

- Promotions- und Habilitationsordnungen müssen vom Ministerium geprüft werden.
- Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit mit staatlichen Hochschulordnungen.

#### 5. Auskunft- und Unterlagenpflicht

Träger sowie Hochschulleitungen sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen, soweit dies für die Durchführung der Aufsicht notwendig ist.

Dies stellt eine fortlaufende Berichtspflicht „auf Verlangen“ dar.

#### 6. Erweiterte Kontroll- und Berichtsbefugnisse des Ministeriums

- Das Ministerium darf sich jederzeit über Hochschulangelegenheiten informieren
- sachverständige Dritte hinzuziehen oder entsenden,
- Bewertungen der erbrachten Leistungen verlangen.
- Kosten für Prüfungen und Bewertungen trägt die Hochschule.
- Das Ministerium kann Auflagen erteilen, um Anerkennungsvoraussetzungen und Qualitätsstandards sicherzustellen.

---

### 3.10. Abgrenzung Titel und Tätigkeitsbezeichnung

Seite 7, 2. Absatz, S.1

*„Die Sicherstellung der Qualität von Forschung, Studium und Lehre an den privaten Hochschulen ist ein staatlicher Auftrag, wenn und soweit die privaten Hochschulen staatlich anerkannt wurden und den an ihnen forschenden und lehrenden Professorinnen und Professoren staatliche Titel und den Studierenden Abschlüsse verliehen werden, mit denen sie später auf dem Arbeitsmarkt tätig werden.“*

#### Anmerkungen des VPH

Es erstaunt etwas, dass in einer akademischen Vereinigung die Fachtermini nicht akkurat verwendet werden.

Die Hochschulgesetze der Bundesländer sind bei der Definition eindeutig: „Professor“ und „Professorin“ sind Tätigkeits- oder ggf. Amtsbezeichnungen, jedoch keine akademischen Titel.

Beispiele aus deutschen Hochschulgesetzen:

- Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), Art. 62 <sup>21</sup>  
*Paragrafenüberschrift „Bezeichnung Professorin oder Professor*
- Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen, § 73a Abs. 4 <sup>22</sup>  
*„Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer oder einem hauptberuflich Lehrenden [...] das Recht verleihen, die Bezeichnung Professorin oder Professor zu führen.*

---

<sup>21</sup> [Art. 62 BayHIG](#), Stand 23.12.2025, abgerufen am 07.01.2026

<sup>22</sup> [§ 73a HG NRW](#), Stand 31.12.2025, abgerufen am 07.01.2026

- Berliner Hochschulgesetz (BerlHG), § 103 Abs. 1:<sup>23</sup>  
*„Mit der Ernennung zum Professor oder zur Professorin [...] ist zugleich die akademische Bezeichnung 'Professor' oder 'Professorin' verliehen.*

---

### 3.11. Vermischung von Rechtssphären

Seite 7, 3. Absatz, S. 3ff

*„Die Freiheit des Betreibers oder Trägers, die interne Organisation der Hochschule zu bestimmen, findet ihre Grenze dort, wo es um die Qualitätssicherung von Studium und Lehre geht. Demzufolge müssen auch Professorinnen und Professoren an privaten Hochschulen Mitspracherechte und entsprechende Befugnisse in der Selbstverwaltung eingeräumt werden. Sie allein können und müssen mit ihrer fachlichen Expertise beurteilen und entscheiden, was für die Verwirklichung von Qualität in Forschung und Lehre notwendig ist. Daher müssen in den Arbeitsverträgen auch entsprechende Befugnisse – nicht nur in der Selbstverwaltung, sondern insgesamt – eingeräumt und beachtet werden. Es ist ein staatlicher Auftrag, dies zu überwachen.“*

#### Anmerkungen des VPH

Die Behauptung, dass die Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in der akademischen Selbstverwaltung an Privaten Hochschulen nicht hinreichend abgesichert sei, erfordert eine differenzierte Auseinandersetzung. Entgegen dieser Annahme ist die Partizipation der Professorinnen und Professoren in den für die nichtstaatlichen Hochschulen geltenden Normen der Landeshochschulgesetze und den darauf basierenden Grundordnungen der Hochschulen fest verankert<sup>24</sup>. Der „Musterparagrah für die institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen“<sup>25</sup> hat hierfür eine verbindliche Grundlage geschaffen. Er betont die Notwendigkeit, dass Lehrende Mitentscheidungsrechte in studiengangbezogenen Belangen und Mitwirkungsmöglichkeiten in Angelegenheiten von Forschung und Lehre erhalten müssen, was in der Grundordnung der jeweiligen Hochschule konkretisiert wird.

Die Einräumung dieser Befugnisse muss nicht zwingend in den individuellen Arbeitsverträgen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geregelt werden, da die Verweise auf die Hochschulgesetze der Länder und die Grundordnungen der Hochschulen ausreichend sind. Die Grundordnung als Satzung der Hochschule konkretisiert die gesetzlich vorgeschriebene Partizipation und schafft einen verbindlichen Rahmen für alle Lehrenden. Eine zusätzliche Aufnahme in die Arbeitsverträge wäre redundant und würde die Flexibilität im Falle von Anpassungen der Grundordnung unnötig einschränken. Die Einhaltung dieser Regelungen wird staatlicherseits im Rahmen der institutionellen Akkreditierung überprüft und überwacht, was eine effektive Kontrolle der Partizipation der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährleistet.

Die Forderung, die Befugnisse von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen in ihren

---

<sup>23</sup> [§ 103 BerlHG](#), Stand, 08.03.2025, abgerufen am 07.01.2026

<sup>24</sup> Für alle: [§ 72 HG NRW](#), Stand 31.12.2025, abgerufen am 07.01.2026

<sup>25</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.02.2020, „Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen – Musterparagrah“

privatrechtlichen Arbeitsverträgen festzuhalten, um ihre Partizipation in der akademischen Selbstverwaltung zu sichern, ist weder zielführend noch rechtlich notwendig.

---

### 3.12. „Denomination“

S. 7, Punkt 2

*„Um möglichst flexibel auf die Anforderungen der Studierenden reagieren zu können und den Lehrbetrieb mit möglichst wenig Professorinnen und Professoren aufrechterhalten zu können, müssen viele Professorinnen und Professoren an privaten Hochschulen Lehrveranstaltungen abhalten, die jenseits des eigenen wissenschaftlichen Kompetenzbereichs liegen. Zu diesem Zweck werden Denominationen sehr weit gefasst oder viel zu allgemein gehalten.“*

#### **Anmerkungen des VPH**

Grundsätzlich sehen wir in dem bereits mehrfach erwähnten Argument „Um möglichst flexibel auf die Anforderungen der Studierenden reagieren zu können...“ (s. hierzu auch S. 2 zu Anfang des dritten Absatzes) keinen Nachteil einer Hochschulorganisation, sondern im Gegenteil ein Wesensmerkmal einer Privaten Hochschule, die den/die Studierenden im Fokus hat.

Die dann folgende Aussage, dass der Lehrbetrieb „mit möglichst wenig Professorinnen und Professoren“ durchgeführt wird, unterstellt, dass die Privaten Hochschulen gegen die Anforderungen der jeweiligen Hochschulgesetze verstoßen würden. Diese regeln eindeutig, wie hoch der Anteil an hauptberuflich Lehrenden zu sein hat.<sup>26</sup>

Der Nachweis des Einhaltens der Hauptberuflichenquote ist in einem aufwändigen Dokumentationsverfahren zum Teil semesterweise, mindestens jedoch jährlich gegenüber dem Ministerium nachzuweisen.

Die Denomination wird in dem wissenschaftsgeleiteten Berufungsverfahren festgelegt. Dies geschieht unter Einbindung des akademischen Selbstverwaltungsorgans, der Beteiligung externen wissenschaftlichen Sachverständigen, einer professoralen Mehrheit in der Berufungskommission sowie dem Ausschluss von Vertreterinnen oder Vertretern des Betreibers und der Trägereinrichtung aus der Berufungskommission.<sup>27</sup>

Ansonsten richten sich die Berufungen für Professorinnen und Professoren an Privaten Hochschulen nach denselben Regelungen, die auch für das akademische Personal an staatlichen Hochschulen gelten, so z.B. gem. § 73a Abs. (4) i.V.m. § 36 HG NRW. Das Einhalten der Regelungen wird durch die regelmäßigen Akkreditierungen seitens des WR überprüft.

Die zuvor gemachten Vorhaltungen basieren vermutlich auf rein individuellen Empfindungen.

---

<sup>26</sup> S. hierzu beispielhaft [§ 72 Abs. \(2\) Nr. 7 S. 1HG NRW](#), Stand 31.12.2025, abgerufen am 07.01.2026  
Abschnitt B.IV.2 (S. 30) des [„Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen“](#), DRS 9837-22 des Wissenschaftsrates

<sup>27</sup> S. hierzu FN 59 auf S. 30 des [„Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen“](#), DRS 9837-22 des Wissenschaftsrates

---

### 3.13. „Deputatsreduktion“

S. 8, Punkt 3

*„Durch die besondere Studienstruktur an manchen Hochschulen, die einen permanenten Einstieg in das Studium ermöglichen soll, besteht ein permanenter Lehrbetrieb, bei dem die Lehrenden keine vorlesungsfreien Zeiten haben. Es fehlt somit grundlegend an Spielräumen für die fachliche Weiterentwicklung oder Forschung.“*

#### **Anmerkungen des VPH**

In der Tat ist es für Studieninteressierte, die neben Beruf, Familie oder Handicap studieren wichtig, zeit- und ortsunabhängige Bildung erfahren zu können und so sind auch in den meisten Fernhochschulen keine festen vorlesungsfreien Zeiten vorgesehen. Dass damit die Professorinnen und Professoren auch individuelle Frei-Zeiten für ihre Forschung und Weiterentwicklung haben, auch über analoge Deputate, die in Ordnungen geregelt sind, ist selbstverständlich. Durch ein semesterloses Studium haben die Professorinnen und Professoren noch mehr Freiheiten für Forschung, da sie ihre Projekte selbständig zeitlich einteilen können.

Da die Ausgestaltung von Semesterferien bzw. vorlesungsfreien Zeiten international erheblich variiert, sollte ein deutsches Traditionsmodell nicht überhöht werden.

---

### 3.14. „Urheberrecht“

S 8, Punkt 4

*„Sorge bereitet der hlb-Bundesvereinigung, dass offenbar an einigen privaten Hochschulen umfassende Regelungen getroffen werden, mit denen sich die Hochschulen weitgehende Nutzungsrechte an den (Lehr-)Materialien ausbedingen, die die Professorinnen und Professoren für ihre Arbeit erstellt haben. (...)*

*Das besondere Interesse der privaten Hochschulen an der Übertragung von Nutzungsrechten an Lehrmaterialien mag darin liegen, dass sie überwiegend Fernstudiengänge anbieten oder virtuelle Veranstaltungen zur Hebung von Skaleneffekten in Präsenzstudiengängen nutzen.“*

#### **Anmerkungen des VPH**

Für den Fall, dass die Übertragung von Nutzungsrechten von dem Autor/der Autorin auf die Hochschule vereinbart wird, so geschieht das im Rahmen von Autorenverträgen. Wesensmerkmal eines Vertrages ist die Einigung zweier Parteien über den vertragsgegenstand, der i.d.R. eine Leistung und eine Gegenleistung, z.B. durchaus lukrative Honorar- oder Provisionsregelungen, enthält. Die Urheberschaft an dem Werk wird dadurch nicht berührt.

Insofern hier von einer grundlegenden Urheberrechtsverletzung zu sprechen, ist nicht nachvollziehbar; scheint jedoch der Intention zu folgen, Privaten Hochschulen grundsätzlich ein gegen die Normen gerichtetes Handeln unterstellen zu wollen.

Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass, sofern technische Neuerungen mit in die Erstellung von Skripten einbezogen werden sollten, dies Traditionalisten vielleicht befremden mag; die inhaltliche Erstellung und Verantwortung weiter bei der verantwortlichen professoralen Kraft liegt und damit die akademischen Regeln natürlich eingehalten werden.

---

### 3.15. „Einflussnahme und Qualitätssicherung“

S. 9 Punkt 5

*„Ein guter Mechanismus zur dauerhaften Qualitätssicherung ist des Weiteren von Bedeutung, da es den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Professorinnen und Professoren an nichtstaatlichen Hochschulen im Vergleich zu dem im Beamtenverhältnis beschäftigten Kolleginnen und Kollegen nicht risikofrei möglich ist, etwaige Verletzungen der für sie geltenden Vorgaben des Hochschulgesetzes gegenüber der Hochschulleitung oder dem Träger zu monieren, ohne den Fortbestand des eigenen Dienstverhältnisses – durch Abmahnung oder Kündigung – zu gefährden. Selbstverständlich stellt ein Verbesserungsvorschlag oder eine sonstige Monierung kein Kündigungsgrund dar. Die hlb-Bundesvereinigung beobachtet jedoch, dass in einigen Fällen – nach entsprechenden Vorschlägen zu Qualitätsverbesserungen, mit denen die Hochschulleitung nicht einverstanden waren – Abmahnungen zu völlig anderen Themen ausgesprochen worden sind, oftmals zu völlig nichtigen Themen oder Kleinigkeiten.*

#### **Anmerkungen des VPH**

Private Hochschulen stehen in einem besonderen Spannungsverhältnis zwischen dem öffentlich-rechtlichen Hochschulrecht und – da die Trägergesellschaften i.d.R. juristische Personen des Privatrechts sind – den dann weiterhin geltenden anderen Rechtsgebieten wie z.B. dem GmbH-Recht oder eben auch dem Arbeitsrecht.

Den Partizipationsansprüchen des wissenschaftlichen Personales wird im hochschulrechtlichen Bereich – wie zuvor dargelegt – durch die Regelungen des Hochschulrechts genüge getan. Alle darüber hinaus geforderten Beteiligungsmöglichkeiten richten sich dann nach den weiteren, zuvor genannten rechtlichen Regelungen in den Rechtsbereichen.

In der oben zitierten Aussage spricht der hlb Bereiche des zivilen Arbeitsrechts an, die sich jeder Beurteilung eines Externen entziehen – auch der des hlb. Es liegt in der alleinigen Erkenntnisphäre der einzelnen Parteien, wie mögliche Konflikte zu beurteilen sind.

Die weitergehenden Forderungen nach „entsprechenden Mechanismen“ (S. 9, Nr. 5., Abs. (1), S. 6) gehen fehl, da z.B. das Betriebsverfassungsgesetz mit seinen umfangreichen Regelungen zu Betriebsräten hinreichend erprobte und gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorsieht.

Die im weiteren Verlauf noch geforderte Trennung von „Betreibern und Lehrpersonal“ hat bereits seit Jahren seinen Niederschlag in den Hochschulgesetzen der Länder gefunden.

Ansonsten sei nochmals abschließend darauf hingewiesen, dass sich Trägergesellschaften von Hochschulen im nichtakademischen Bereich von der Administration staatlicher Hochschulen mit gutem Grund unterscheiden.

---

### 3.16. „Vergütung“

S. 10, Nr. 6

*„Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Differenz in der Vergütung. Wie die hlb-Bundesvereinigung feststellen muss, erhalten Professorinnen und Professoren an privaten/staatlich anerkannten Hochschulen in der Regel eine deutlich geringere Vergütung im Vergleich zu den länderspezifischen Festsetzungen zur W2-Besoldung, obwohl sie den gleichen Aufgabenkatalog erfüllen, wie die entsprechenden Dienstaufgaben im jeweiligen Landeshochschulgesetz.“*

#### **Anmerkungen des VPH**

Es verwundert ein wenig, dass nun die Gleichheit der Professorinnen und Professoren mit denen der staatlichen Hochschulen angenommen wird, wobei im Vorfeld ja noch von „Professuren zweiter Klasse“ an Privaten Hochschulen die Rede war (Nr. 1, 1. Absatz auf Seite 3).

Es ist nicht nachvollziehbar, auf Basis welcher Erkenntnisse der hlb davon sprechen kann, dass „Professorinnen und Professoren an privaten/staatlich anerkannten Hochschulen in der Regel eine deutlich geringere Vergütung“ erhalten würden. Da hierzu leider bisher empirische Daten fehlen, kann diese Aussage, die sich auf tausende Personen in Deutschland bezieht, wiederum nur auf individuellen Einzelbeobachtungen oder gar Vermutungen beruhen.

Eine Vergleichbarkeit von Gehältern der Privatwirtschaft mit den (Beamten-)Besoldungen des öffentlichen Dienstes ist – und dies gilt nicht nur im Falle von Professorinnen und Professoren – i.d.R. schwierig, da die zugrunde liegenden Mechanismen zu unterschiedlich sind.

Dennoch versuchen manche Bundesländer, hierfür Regelungen in den Hochschulgesetzen zu finden. Es trifft zu, dass zwei Bundesländer (Berlin und Hamburg) Vorgaben für eine Orientierung an der Besoldungsstufe W2 machen; andere Länder beschränken sich auf die Forderung, dass „...die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert“ sei (§ 64 Abs. (3) Nr. 2d 1. Alt. Niedersächsisches HG) oder auch „...sowie die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert“ (§ 72 Abs. (2) Nr. 11 2. Alt. HG NRW) sei.

Was diese Forderungen im Detail bedeuten, ist jedoch unklar. So beschränkt sich z.B. die Kommentierung des § 72 Abs. (2) Nr. 11 HG NRW lediglich auf die dauerhafte wirtschaftliche Sicherung des Hochschulbetriebes; auf eine gleiche Absicherung des professoralen Personales wird nicht weiter eingegangen.<sup>28</sup>

Interessant in diesem Zusammenhang ist jedoch das Vorgehen des Landes Baden-Württemberg, welches bei der Überarbeitung des dortigen Hochschulgesetzes im Jahr 2020

---

<sup>28</sup> BeckOK HochschulR NRW/Birnbaum, 36. Ed. 1.12.2024, HG § 72 Rn. 37-40.1

die Forderung nach der wirtschaftlichen Absicherung ausdrücklich abgeschafft hat. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt:

*„Während Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 alter Fassung neben einer rechtlichen Absicherung auch eine wirtschaftliche Absicherung verlangt hat, reduziert sich die Betrachtungsweise nunmehr auf die rechtliche Absicherung.“<sup>29</sup>*

Ergänzend wurde zu dem Verzicht auf diese Forderung mündlich aus dem Ministerium mitgeteilt, dass eine Vergleichbarkeit zum verbeamteten Professor bzw. zur verbeamteten Professorin an staatlichen Hochschulen ohnehin ja nicht gegeben sei.

In diesem Zusammenhang sei nochmals erwähnt, dass die sich an staatlichen Hochschulen inzwischen etablierten Gepflogenheiten in Trägergesellschaften von Privaten Hochschulen nicht widerspiegeln.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass dem VPH kein einziger Fall bekannt ist, dass ein Ministerium, welches die Rechtsaufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen des jeweiligen Landes ausübt, jemals die Vergütung an einer verbandsangehörigen Hochschule moniert hat.

Möglicherweise hängt das auch damit zusammen, dass durch marktwirtschaftliche Gegebenheiten, die Angehörigen staatlicher Hochschulen (außerhalb der jeweils gültigen Hochschullehrernebenberufungsverordnungen) naturgemäß fremd sind, durchaus Gehälter gezahlt werden, die über den Mindestanforderungen der Aufsichtsbehörden liegen.

#### **4. Zusammenfassung**

1. Das hlb-Papier differenziert nicht die Vielfalt Privater Hochschulen (Beispiel: Nichtstaatliche Hochschulen können auch Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft sein.)
2. Die vielfältigen Arten der Akkreditierung von Hochschulen werden im hlb-Papier nicht differenziert.
3. Die Behauptung im hlb-Papier, Private Hochschulen gefährden die Wissenschaftsfreiheit, ist nicht nur unbelegt, sondern unangebracht.
4. Die Behauptung des hlb, Private Hochschulen würden Ihre Professorinnen und Professoren in erheblichem Umfang fachfremd einsetzen, ist nicht nur unbelegt, sondern schlicht falsch.
5. Die Behauptung des hlb, durch die Digitalisierung in Studium und Lehre würden wissenschaftliche Arbeitsweisen unterlaufen, verkennt die digitale Realität gänzlich und zeugt von einer vergangenheitsorientierten und skeptischen Grundhaltung des hlb gegenüber modernen Lehr- und Lernformen.
6. Bei Zitation der Tageszeitung TAZ vom 01.07.2025 als Quelle für eine vermeintlich unrealistische Anwerbung ausländischer Studierenden bei großen Privaten Hochschulen ist zumindest für ein Papier von Wissenschaftlern spannend.
7. Die Vermutung des hlb, dass die Gewinnerzielungsabsicht privater Institutionen im Widerspruch zu akademischer Qualität stehe, ist weder begründet noch zeugt es von

---

<sup>29</sup> [Begründung](#) zum Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 20.10.2020, Drucksache 16/9090, S. 99

einem Verständnis kundenorientierter privater Angebote, die ganz besonders auf Qualität zu achten haben, um am Markt zu bestehen.

8. Die Erweckung des Anscheins, Professuren an Privaten Hochschulen könnten Professuren zweiter Klasse sein, geht allein durch die Beachtung der Hochschulmäßigkeit bei der Berufung von Professorinnen und Professoren fehl.
9. Der hlb behauptet, Privaten Hochschulen hätten so genannten Parallelstrukturen, die hochschulimmanente Strukturen unterlaufen. Diese Unterstellung wird durch Landesgesetze und die durch die Anforderung der Hochschulmäßigkeit definierten Strukturen widerlegt und kann nur durch klassenkämpferische Abgrenzungsdialektik verstanden werden.
10. Die Behauptung des hlb, es mangle bei Privaten Hochschulen an der Rechtsaufsicht durch die Ministerien, weisen wir als unangemessene Kritik an den Ministerien selbst zurück.
11. Die Ansicht des hlb, der Prozess der institutionellen Akkreditierung sei intransparent, geht als Kritik direkt an den Wissenschaftsrat und die beteiligten Ministerien und ist für den VPH nicht nachvollziehbar.
12. Viele weitere Behauptungen des hlb sind in dem wenig strukturierten Papier an mehreren Stellen wiederholt ausgeführt und sollen die grundlegende Kritik des hlb an Privaten Hochschulen offenbar verstärken.
13. In Summe wird in dem hlb-Papier ein Bild Privater Hochschulen gezeichnet, das weder der Realität entspricht noch aktuelle Studienformate erkennt. Dass Private Hochschulen, wie vielfach von Ministerien und Bildungspolitikerinnen und -politikern bestätigt, einen wesentlichen Beitrag leisten, um vor allem für diverse Zielgruppen (Studium neben Beruf, Familie, Pflege oder Handicap) eine akademische Bildung zu ermöglichen, scheint den Autorinnen und Autoren des hlb noch gänzlich unbekannt zu sein.